



**Postulat der SVP-Fraktion
betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes**
(Vorlage Nr. 3351.1 - 16825)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 17. Dezember 2021 ein Postulat betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes ein. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 27. Januar 2021 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu den Anliegen wie folgt Stellung.

1. Gebührentarife beim Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt erhebt für eine Vielzahl seiner Dienstleistungen und Amtshandlungen Kausalabgaben. Die Tarife richten sich nach der vom Regierungsrat festgelegten Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 751.221), gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22). Grundlage für die Festlegung der Gebührenhöhe bildet die Kosten- und Leistungsrechnung des Strassenverkehrsamtes. Nicht in diese Berechnung miteinbezogen sind die Erträge aus der Versteigerung und der Abtretung von Kontrollschildnummern, da diese nicht Bestandteil der Betriebserfolgsrechnung sind (§ 1a Abs. 4 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986; BGS 751.22).

Die Gebührenansätze halten sich dabei an das gebotene Kostendeckungsprinzip. Es besagt, dass die Gesamterträge aus Kausalabgaben den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder höchstens geringfügig überschreiten dürfen. Der Gesamtaufwand enthält auch administrative Auslagen, die nicht über Gebühren verrechnet werden können. Eine leichte Überdeckung stellt somit sicher, dass die Pauschalbeträge im Interesse der Kundschaft und im Sinne der Verlässlichkeit und Transparenz über einen längeren Zeitraum stabil bleiben, auch wenn die jährliche Kosten- und Leistungsbilanz in Realität schwankt.

2. Gegenwärtige Unterdeckung

Der Regierungsrat hat einzelne Gebührentarife des Strassenverkehrsamtes vor wenigen Jahren überprüft und das Ausstellen von verschiedenen Fahr- und Fahrzeugausweisen vergünstigt. Die entsprechende Ordnungsänderung trat mit Wirkung ab Januar 2020 in Kraft. In seinem Bericht und Antrag vom 26. November 2019 zur Motion der SVP-Fraktion «betreffend Beauftragung der Regierung, die Gebühren des Strassenverkehrsamtes zu überprüfen und zu senken» (Vorlage Nr. 2898.2 – 16192) hat der Regierungsrat den Kantonsrat über diese Gebührensenkung ausführlich informiert. Im Lichte der damaligen Massnahmen hat der Kantonsrat die fragliche Motion am 30. Januar 2020 für teilerheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

Die vergünstigten Tarife verminderten die Einnahmen um rund 270 000 Franken pro Jahr (2020 und 2021). Die COVID-19-Pandemie verstärkte die Ertragsminderung zusätzlich, weil das Strassenverkehrsamt weniger Fahrzeuge als üblich prüfen konnte. Gleichzeitig fielen Ersatzbeschaffungen und IT-Entwicklungen an. Insgesamt weist die Kosten- und Leitungsrechnung des

Strassenverkehrsamts seither eine Unterdeckung auf (2020: 98,8 %, 2021: 96,67 %). Das Strassenverkehrsamt geht aufgrund der aktuellen Zahlen davon aus, dass sich die Situation auch im laufenden Jahr 2022 nicht erholen wird. Die Gründe liegen bei teuerungsbedingten Preissteigerungen im Betrieb und einer tieferen Anzahl Fahrzeugprüfungen wegen Lieferengpässen im Fahrzeughandel.

3. Preisüberwacher bestätigt moderates Gebührenniveau

Der Eidg. Preisüberwacher stellt dem Kanton Zug heute ein gutes Zeugnis aus. Gemäss seinem am 24. August 2022 publizierten Vergleich der Strassenverkehrsämter in der Schweiz weisen die Zuger Gebühren insgesamt ein tiefes Niveau auf. Demnach seien sie effizient und günstig und hielten das Kostendeckungsprinzip ein¹. Sie befinden sich im nationalen Vergleich im Mittelfeld. Dies gilt ebenso für die im vorliegenden Postulat besonders hervorgehobene Gebühr für das erstmalige Ausstellen eines Fahrzeugausweises im Kreditkartenformat (FAK). Diese Daten sind im erwähnten Bericht detailliert ausgewiesen (vgl. Seite 11). Sie verteilen sich wie folgt:

| Kantone | SG | AG BL ZH | FR | BE GE LU NW OW VD | SO TG ZG | VS | GL NE | AR AI SH SZ TI UR | GR | JU | BS |
|---------------|----|----------------|----|----------------------------------|----------------|----|----------|----------------------------------|----|----|----|
| Gebühr in CHF | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 53 | 55 | 60 | 70 | 71 | 75 |

Tab. 1: Gebührentarife für das Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (Preisüberwachung PUE, Gebührenvergleich der Strassenverkehrsämter 2022 vom 24. August 2022)

4. Schlussfolgerungen

Die Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen dürfen den Gesamtaufwand des Strassenverkehrsamts nicht oder höchstens geringfügig überschreiten, sollten diesen aber auch nicht dauerhaft unterschreiten. Grundlage für die Berechnungen bildet die Kosten- und Leistungsrechnung. Mit Wirkung ab 2020 hat der Regierungsrat damals zu hoch angesetzte Gebühren für einzelne Amtshandlungen des Strassenverkehrsamts gesenkt. Seither kann beim Strassenverkehrsamt eine leichte Unterdeckung festgestellt werden, die sich im laufenden Jahr voraussichtlich noch nicht erholen wird. Im schweizweiten Vergleich befinden sich die Zuger Gebühren im Mittelfeld. Sie werden vom Preisüberwacher des Bundes heute als günstig und effizient eingestuft. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat gegenwärtig keine Veranlassung dazu, die Gebührentarife des Strassenverkehrsamts erneut zu überprüfen und zu senken.

¹ Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung PUE: Gebührenvergleich der Strassenverkehrsämter 2022; publiziert am 24. August 2022 (vgl. www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/bericht_strassenverkehrsaeamter.pdf)

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der SVP-Fraktion vom 17. Dezember 2021 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Vorlage Nr. 3351.1 - 16825) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. November 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart